

erlaubt und der Rhein von den Unterthanen des Grafen von Sulz durch die Wuhren zu Baduz ganz gefährlich auf der Eidgenossen Gebiet getrieben wird, so werden Sekelmeister Kambli, Landvogt Helmlin und die Landammänner Büeler und Stauffacher beauftragt, so bald als möglich an Ort und Stelle sich zu verfügen, um diese und andere Anstände zu berichtigen. Absch. 659. q. — 169. (1608). Uri soll den Landschreiber mahnen, „denselbigen Abscheid“ beförderlich in die Orte zu schiken. Absch. 679. m. — 170. (1612). Da man zu Erledigung verschiedener Punkte jezt keine Zeit findet, so sollen die Gesandten von Zürich, Lucern und Appenzell, welche im Herbst zu Abschaffung etlicher Mißordnungen nach dem Thurgau reiten werden, auch diese Punkte auf Ratification hin zu berichtigen trachten. — Den Informationen, welche in Sachen des gewesenen Landvogts Johann Wirz anzustellen sind, mag dieser, wenn es ihm beliebt, beiwohnen. Absch. 803. q.

Grasschaft Sargans.

Inhaltsübersicht.

- | | |
|---|--|
| 1. Allgemeine Verwaltungssachen: | 6. Handel und Verkehr, Märkte, Zölle, Straßen und Brücken. |
| a. Beamte. Uri. 1—12. | 63—92. |
| b. Amtsantritt der Landvögte. 13—18. | 7. Märchen. 93, 94. |
| c. Rechnungssachen. 19. | 8. Wuhre. 95—97. |
| d. Verschiedenes. 20—22. | 9. Kriegssachen. 98—101. |
| 2. Obrigkeitliche Güter, Lehen, Zinse und Einkünfte. 23—41. | 10. Eisenwerk zu Flums. 102—104. |
| 3. Justizsachen. 42—47. | 11. Kirchliches. 105—110. |
| 4. Judicatur- und Kompetenzanstände. 48—52. | 12. Klöster. 111—146. |
| 5. Leibeigenschaft und Fall. 53—62. | 13. Verschiedenes. 147—153. |

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

a. Beamte.

Landvögte.

1586.	Glarus.	Heinrich Lager.
1588.	Zürich.	Jost von Bonstetten.
1590.	Lucern.	Hieronymus von Hertenstein.
1592.	Uri.	Peter Zauch.
1594.	Schwyz.	Andreas Radheller.

1596.	Unterwalden.	Jakob Wolf, von Obwalden.
1598.	Zug.	Rudolf Kreuel.
1600.	Glarus.	Heinrich Hösli.
1602.	Zürich.	Hans Jakob Holzhalb.
1604.	Lucern.	Mauriz Dulliker.
1606.	Uri.	Martin Epp.
1609.	Schwyz.	Adrian Lur.
1611.	Unterwalden.	Bartholomä von Deschwanden, von Obwalden.
1613.	Zug.	Johannes Trinker.
1615.	Glarus.	Heinrich Trümpi.
1617.	Zürich.	Hans Jakob Bürkli.

Art. 1. (1587). Die Unterthanen bitten um die Bewilligung, einen Pannermeister sowie einen Landeshauptmann an die Stelle des jüngst verstorbenen Bussi erwählen zu dürfen, was in den Abschied genommen wird. Absch. 19. c. — **2.** (1587). Jakob Good, Landammann zu Sargans, beschwert sich über den leztjährigen Beschluß in Betreff der Ernennungsweise des Landammanns aus den drei Gemeinden Flums, Wartau und Mels, indem das der alten Übung zuwider sei und den Eidgenossen und ihren Landvögten nicht geringen Eintrag thun würde. Wird ad instruendum genommen. Ibid. d. — **3.** (1589). Auf nächstem Tag zu Baden will man dem jungen Balthasar Eschudi von Glarus die Stimme geben, damit er zum Landeshauptmann im Sarganserland erwählt werde. Absch. 97. m. — **4.** (1590). Auf den Tag zu Baden sollen die Boten Vollmacht mitbringen in Betreff Bestätigung des Balthasar Eschudi als Landeshauptmann und Beobachtung der Feiertage durch die Säumer und Fuhrleute auf der dortigen Straße. Absch. 134. k. — **5.** (1591). Landammann Schilter von Schwyz erstattet Bericht über seine Sendung nach Sargans in Betreff des Eides, den der Landeshauptmann den VII Orten zu leisten hat; da in den Urbaren zu Sargans und Baden über diesen Punkt sich nichts finde, mache er folgenden Vorschlag: 1. Der Landeshauptmann ist verpflichtet, den VII Orten in Friedens- und Kriegszeiten gehorsam und gewärtig zu sein. 2. Im Landrath ist er die zweite Person nach dem Landvogt. 3. Er soll neben dem Landvogt Acht haben, daß keine Unruhen im Land entstehen, dagegen nach Kräften einschreiten und die regierenden Orte sogleich in Kenntniß setzen; dabei soll er unparteiisch sein und keinem Ort besonders anhangen. 4. Er soll Landstraßen, Brücken, Wuhre und Kirchen beaufsichtigen, damit sie in gutem Stande erhalten werden. 5. Die VII Orte haben das Bestätigungsrecht. Diese Artikel werden angenommen und zu Kraft erkannt. Absch. 168. k. — **6.** (1591). Landvogt Hertenstein beantwortet sich über die Anklagen des Abts von Pfäfers. Seine Rechtfertigung wird genügend gefunden. Ibid. p. — **7.** (1593). Dem Landvogt wird vorgehalten, daß er dem Vernehmen nach dem Cardinal von Conti und dem Marschall von Näs 200 Kronen für die Bewilligung des Durchpasses abgenommen habe, worüber man, wenn dem also wäre, großes Mißfallen hätte. Er antwortet, daß ihm so etwas nie in den Sinn gekommen sei, dagegen habe er allerdings die beiden Herren darum angesprochen, ihm für die erwiesenen Dienste eine Empfehlung an den Ambassador zu geben, damit er ihm 200 Kronen auf Rechnung seiner Anforderung verabfolge. Diese Verantwortung befriedigt. Absch. 235. hb. — **8.** (1599). Florin Huber von Malans wird als Amtmann bestätigt und sein Gesuch um eine Verehrung, weil er von seinen Nachbarn in seiner Stellung nur Ungunst zu gewärtigen habe, in den Abschied genommen. Absch. 378. h. — **9.** (1606). An die Stelle des verstorbenen

Landeshauptmanns Tschudi wird Rudolf Gallati zum Landeshauptmann der Grafschaft ernannt. Zürich ist ohne Vollmacht und nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 581. i. — 10. (1608). Was auf die Beschwerde des Landvogts Martin Epp wegen des neuermählten Landvogts verabredet worden ist, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu hinterbringen. Absch. 653. k. — 11. (1610). Man soll sich des Landammanns Good in Sargans erinnern, welchen die Landvögte gleichsam auf den Händen tragen, wenn sie nicht Hindernisse und Verwirrung von ihm gewärtigen wollen. Absch. 722. n. — 12. (1611) Dem alt-Landvogt Martin Epp von Uri wird ein Fürschreiben zu Einbringung seiner ausstehenden Forderungen an den gegenwärtigen Landvogt bewilliget. Absch. 771. h.

b. Amtsantritt des Landvogts.

Art. 13. (1591). Der Antrag Zürichs, daß der Landvogt im Sarganserland nicht mehr, wie bisher, auf St. Matthiastag, sondern wie die andern Landvögte auf St. Johann Baptist die Landvogtei antreten solle, wird in den Abschied genommen. Absch. 178. d. — 14. (1591). Uri eröffnet, auf letzter Fahrrechnung sei festgesetzt worden, daß der Landvogt zu Sargans wie die andern Landvögte auf Johanni aufreiten solle; da es nun den Hauptmann Peter Jauch bereits zum Landvogt ernannt habe, so bitte es, denselben wie bisher auf Matthias aufreiten zu lassen. Beschluß: Der gegenwärtige Landvogt soll die Vogtei noch von Matthias bis Johanni verwalten und die Lehen, Fälle und Bußen, welche den Eidgenossen zugehören, denselben verrechnen, die Bußen dagegen, welche in diesen vier Monaten verfallen und dem Landvogt zukommen, sollen beide Landvögte mit einander theilen. Absch. 187. n. — 15. (1592). Der Beschluß über das Aufreiten des Landvogts wird bestätigt; auf nächster Tagsatzung will man auch die Taxen bestimmen, die dabei zu beobachten sind. Absch. 190. k. — 16. (1604). In einer Zuschrift spricht der Landvogt den Wunsch aus, der Aufritt der Landvögte möchte wieder auf St. Matthias geschehen, indem sie, wenn sie erst auf Johanni aufreiten, die Güter vernachlässigen und das Vieh in die Matten laufen lassen. Dabei berichtet er, daß ein Felsen am Schollberg herabgestürzt sei und noch andere herunterzufallen gedroht haben, die er aber durch an Seile gebundene Leute habe abschleifen lassen; ferner habe er statt der hölzernen Überbrückung auf dieser Straße zur Sicherheit ein steinernes Gewölbe bauen lassen, was, wenn die Zeit des Aufritts abgeändert würde, ohne der regierenden Orte Kosten ausgeführt würde. Uri nimmt das ad referendum. Absch. 528. m. — 17. (1607). Landammann Good stellt dar, wie in vielen Hinsichten nützlich und bequem für den Landvogt und die Unterthanen es wäre, wenn der Landvogt auf St. Matthiastag auf- und abreiten würde. Wird bis auf nächste Tagsatzung in den Abschied genommen. Absch. 618. i. — 18. (1607). Zu Vermeidung verschiedener Ungelegenheiten wird verordnet, der Aufritt des Landvogts soll in Zukunft auf St. Matthiastag geschehen; der gegenwärtige Landvogt soll über die Zeit, welche er länger im Amte bleibt, ordentliche Rechnung ablegen. Schwyz stimmt nicht dazu und nimmt es ad referendum. Absch. 625. n.

c. Rechnungssachen.

Amtsrechnungen.

	Einnahmen.			Ausgaben.			Saldo.			Absch.	
	Pfd.	Schl.	Hlr.	Pfd.	Schl.	Hlr.	Pfd.	Schl.	Hlr.		
1587.	—	—	—	—	—	—	90	—	—		19. gg.
1589.	—	—	—	—	—	—	74	—	—	„	101. ll.

	Einnahmen.			Ausgaben.			Saldo.			
	Pfd.	Schl.	Gr.	Pfd.	Schl.	Gr.	Pfd.	Schl.	Gr.	
1593.	—	—	—	—	—	—	17	—	—	Absch. 235. z.
1596.	—	—	—	—	—	—	120	—	—	„ 307. ee.
1597.	—	—	—	—	—	—	138	—	—	„ 334. x.
1600.	—	—	—	—	—	—	125	—	—	„ 414. x.
1603.	3055	2 ^{1/2}	—	2990	2	—	65	—	4	
1604.	3736	2	8	3015	16	6	720	6	2	
1605.	2995	1	—	1704	—	—	1291	1	—	
1606.	3171	2	8	1458	18	—	1712	4	8	
1607.	3423	18	5	2619	9	—	804	9	5	
1608.	3643	—	2	2657	—	—	986	—	2	
1609.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fehlt.
1610.	3026	—	9	2647	14	—	378	6	9	
1611.	3023	19	5	2267	2	—	756	17	5	
1612.	4909	—	—	2587	18	—	2321	2	—	
1613.	2328	2	—	1917	7	—	410	15	—	
1614.	3217	9	—	2385	17	—	831	12	—	
1615.	2882	—	—	2085	—	—	797	—	—	
1616.	4432	11	—	3715	17	—	716	14	—	
1617.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fehlt.

Die Rechnungen der erstausgeführten sechs Jahre zeigen nur die Einnahmen eines jeden Orts. Die Rechnungen von 1603—1617 sind dem betreffenden Rechnungsband im Sargauer Kantonsarchiv entnommen, der erst mit diesem Jahr beginnt.

Art. 19. (1596). Uri soll den gewesenen Landvogt Peter Jauch dazu anhalten, daß er auf künftiger Tagleistung zu Baden endlich die rückständige Rechnung ablege. Absch. 296. e.

d. Verschiedenes.

Art. 20. (1590). Verordnung bezüglich der Unkosten des sogenannten Vogelmahls und Festsetzung der Zeit des Auftritts des Landvogts. (S. Absch. 138. dd.). — **21.** (1611). Da man ersehen, daß Landvogt Martin Epp aus Uri am hohen Thurm des Schlosses (zu Sargans) „gegedt dem Österichischen Boden“ seiner Obern Ehrenwappen hat malen lassen, so erhält der jetzt regierende Landvogt den Auftrag, auch der übrigen mitregierenden Orte Ehrenwappen anfertigen zu lassen, deren Kosten er in Rechnung bringen möge. Absch. 780. r. — **22.** (1613). Der Landvogt bittet um Confirmation folgender zwei von den Einwohnern und Landfassen angenommenen Artikel: 1. daß kein Heu oder Stroh außer Land verkauft, sondern es auf den Gütern geätzt und verbraucht werden solle, bei 10 Gld. Buße; 2. daß fürderhin Niemand Güter außer Land verzeihen oder „gejazte“ Gültbriefe daraus verkaufen möge, bei 20 Gld. Buße vom Hundert. Der erste Artikel wird bestätigt, der andere in den Abschied genommen. Absch. 831. cc.

2. Obrigkeitliche Güter, Lehen, Zinse und Einkünfte.

Art. 23. (1589). Bezüglich der Anstände über Ablosung der Anken-Pfennungzinsse zu Sargaus wollen die katholischen Orte nichts verfügen, bis ein Landvogt aus ihren Orten dort regiert, auch will man dann dafür sorgen, daß die vom Schloß Sargaus verkauften Matten demselben wieder einverleibt werden. Absch. 110. f. — **24.** (1591). Dem durch den Landvogt einbegleiteten Wunsche eines betagten Mannes, daß sein von der Herrschaft innehabendes Lehen nach seinem Tode auf seine Enkel übergehen möchte, wird entsprochen, weil laut Urbaren solches früher auch schon geschehen ist. Absch. 168. m. — **25.** (1596). Landammann Schifter eröffnet vor den regierenden Orten, der gegenwärtige Landvogt zu Sargaus habe ihm einige Artikel mitgetheilt, um sie bestätigen zu lassen, damit sich der Landvogt in Zukunft beim Bezug der jährlichen Herrschaftszinse desto besser zu verhalten wisse. Die Artikel werden ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 296. c. — **26.** (1599). Der vom Landvogt getroffene Tausch der Malersfen an Heinrich Meli wird gutgeheißen in dem Sinne, daß dafür wieder ein Zins von jährlich 1100 Pfund Haller auf wohlversicherte Unterpfänder angelegt werde und dagegen der Syle-Weingarten ledig sei. Absch. 387. f. — **27.** (1599). Da einige Lehengüter, besonders die zu Malans, von Händen gekommen sind und als Eigenthum genuzet werden, so wird dem Landvogt und den Amtleuten aufgetragen, ein neues Urbarbuch anzulegen und dafür zu sorgen, daß Alles, was der regierenden Orte Recht und Gerechtigkeit ist, in dasselbe eingetragen werde. Ibid. g. — **28.** (1600). Die Orte sollen ihre Gesandten auf nächsten Tag zu Baden über das Begehren des Landschreibers hinsichtlich eines Weingärtleins instruiren. Absch. 407. e. — **29.** (1602). Landvogt Holzhalb berichtet, daß der dem Landvogt zur Benutzung zustehende Baumgarten ganz in Verfall gerathen und daß mehrere Reparaturen an den Gebäulichkeiten u. dgl. dringend nöthig geworden seien, auch soll ein Inventarium über das Kinnen, Küchengefähr und den Hausrath aufgenommen werden, ferner sei das Zeughaus so im Verfall, daß das Geschüz zu Grunde gehe, wenn nicht Ordnung geschaffen werde. Wird in den Abschied genommen. Absch. 478. c. — **30.** (1602). Dem Landschreiber wird ein Stück Reben zur Benutzung übergeben mit der Bedingung, daß er es auf eigene Kosten baue und jährlich dem Landvogt den dritten Theil des Ertrages verabsolge. Ibid. d. — **31.** (1602). In Betreff eines Streithandels über das Blunzer Lehen wird erkannt, die Lehenleute sollen dem Landvogt 50 Kronen als Ehrschaz entrichten und die drei Schuldbriefe abbezahlen, die Kosten soll jede Partei an sich tragen. Ibid. e. — **32.** (1604). Landvogt Holzhalb zeigt an, daß alt-Landvogt Krenel einige Mannlehen, die den Eidgenossen gehören, als Eigenthum verkauft und zu seinem Nutzen verwendet habe, weshalb er dessen Guthaben im Sarganserland mit Arrest belegt habe, bis derselbe sich vor Recht darüber verantwortet haben werde. Wird in den Abschied genommen und Zug aufgetragen, den Krenel dahin zu vermögen, daß er sich vor dem Gericht zu Sargaus purgire. Absch. 524. p. — **33.** (1604). Die schriftliche Verantwortung des alt-Landvogts Krenel wird in den Abschied genommen. Absch. 533. i. — **34.** (1611). Bei Durchsicht des Urbars ergeben sich Änderungen und Unrichtigkeiten bezüglich etwelcher Lehen. Da aber an den Orten, wo die betreffenden Leheninhaber saßen, gerade die Pest ausgebrochen war, konnte in der Sache nichts gehandelt werden, sondern es wurde der Landvogt beauftragt, die nöthigen Aufschlüsse sich zu verschaffen und die Sache soweit zu vereinigen, daß das Urbar fürderhin unverfehrt und unverändert bleiben könne. Absch. 780. a. — **35.** (1611). Bei Entrichtung der Lehenzinse soll für jedes Lehen nur eine Person erscheinen, laut eines im Schloß aufgefundenen badischen Abschieds, und nicht mehrere Personen, wie etwa geschehen war, weil durch das allfälliglich zu verabsolgende Wahl der Obrigkeit sonst zu große Kosten erwachsen. Ibid. b. — **36.** (1611). Die

Freundenberger sollen gemäß Urbar verpflichtet und gehalten sein, wie andere eigene Leute die Fastnachtshennen dem Landvogt zu entrichten. Ibid. k. — 37. (1611). Im Namen der Freundenberger Lehenleute ob der Sar bitten Untervogt Louis Fricl und Landweibel Jakob Fricl, daß man sie nicht strenger halten möchte als die, welche Lehen unterhalb der Sar besitzen und die nur den sechsten Theil an Korn erlegen, während sie, die ob der Sar, den vierten Theil an Korn und das Übrige an Geld entrichten müssen. Im Fall, daß die im Namen Aller gestellte Bitte nicht erhört würde, ersuchen die beiden Bittsteller, wenigstens sie zu berücksichtigen. Ibid. p. — 38. (1615). Landvogt Trinkler hatte vom Schloß Sargans wegen „Erbauung“ eines Weingartens ein Stück Matte als Lehen hinweg gegeben, wofür er 100 Kronen, der Landschreiber 30 Gld. und der Landammann des Sarganserlandes ein Fuder Wein erhalten hat. Die Sache wird in den Abschied genommen, dabei sollen einige Herren abgeordnet werden, um zu untersuchen, ob das den regierenden Orten zum Nutzen oder Schaden gereiche. Absch. 893. ff. — 39. (1615). In Betreff des hintern Baumgartens, welchen Landvogt Trinkler verliehen hat, läßt man es einstweilen verbleiben und nimmt die Sache ad referendum. Dabei verneint man jedoch, daß dieser Baumgarten wieder zu dem Schloß gezogen werden soll, zu welchem Ende Landammann Hösli und der Landvogt mit dem Lehenmann, der einen Weingarten darin zu pflanzen angefangen hat, über die Entschädigung sich abfinden sollen, zuvor aber soll jedes Ort seine Stimme darüber dem Landvogt zuschicken. Absch. 902. c. — 40. (1615). Vom Schloß Sargans sind folgende Güter, die früher dem Landvogt zur Benutzung zugebient haben, weggenommen: Ein Gut, der Cauwen genannt, zwei Stücke, Außer- und Innermaferfen genannt, von denen das eine dem Landschreiber zum Amt gegeben worden, ein Weingärtchen unterhalb der Syle, welches ebenfalls dem Landschreiber zudiente und wovon er dem Landvogt den dritten Theil des Weines gab. Ibid. g. — 41. (1616). In Betreff des zum Schloß gehörenden hintern Baumgartens, den Landvogt Trinkler dem Ulrich Wapp als Erblehen verliehen hat, wird von der Mehrheit erkannt, daß gemäß des rapperswylischen Abschieds dieses Lehengut beim Schloß verbleiben soll in der Weise, wie es von Landvogt Trümpi zu Händen gezogen worden ist; dem letztern werden für seine daheringe Mühe und Arbeit auf Ratification hin 50 Kronen zuerkannt. Absch. 926. p.

3. Justizsachen.

(S. auch Kirchliches).

Art. 42. (1587). Landvogt Lager legt seine Amtsrechnung ab. Da in derselben die jährlichen großen Unkosten für das Landgericht auffallen, weshalb der Landvogt sowohl als Landeshauptmann Bussi um Aufschluß ersucht werden, verantworten sie sich, daß die Landrichter sich mit dem festgesetzten Dispfenning nicht haben begnügen wollen, mit der Bemerkung, daß vormals der Abt von Pfäfers zwei Theile und die Eidgenossen den dritten Theil der Bußen genommen haben, es nun aber umgekehrt sei, daher man sie bei der alten Übung bleiben lassen möchte. Wird in den Abschied genommen; jedes Ort soll seinen Gesandten, welche nächstens in Pfäfers den neuen Abt einsetzen werden, darüber Vollmachten mitgeben. Absch. 19. a. — 43. (1588). Heirathsangelegenheit des Ammann Müller zu Wartau. (S. Absch. 63. hh.). — 44. (1589). Wenn Schaffhausen für den zu Walenstadt gefangenen Abraham Forrer Sicherheit leistet, ihn auf die Jahrrechnung zu Baden stellen zu wollen, will man ihn frei lassen. Absch. 90. q. — 45. (1589). Der Landvogt eröffnet, die vor einigen Jahren erlassenen Mandate in Betreff der Kernengülten und deren Verzinsung zu fünf vom Hundert seien den Unterthanen sehr beschwerlich, indem die Gülten aufgekündet werden und nirgends Geld zu

fünf Procent erhältlich sei; die Unterthanen bitten deswegen um die Bewilligung, acht vom Hundert geben zu dürfen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 101. b. — 46. (1611). Weil in dem Erbrecht des Sarganserlandes einiges Mißverständniß obwaltet, indem Etliche vermeinen, „daß ein Fahl dem geplüdt nach hinderlich und fürlich fallen solle“, so ist erkannt und beschloffen worden, daß es bei dem Erbrechtsbrief verbleiben und nicht mehr „hinderlich, sonder dem geplüdt nach fürwärtts fallen vnd geerbt werden soll“. Absch. 780. l. — 47. (1611). Da geklagt wird, daß trotz des vor etwas Jahren der Landschaft ertheilten Confirmationsbriefes über das Zugrecht bei Alpenverkäufen an Fremde die armen Landleute nach und nach in große Ungelegenheit kommen, indem durch allerlei „Fünde und Listen“ die Alpen mit der Zeit doch in fremde Hände gelangen, so wird die Bitte, in der Weise dagegen Vorforge zu treffen, daß bei jeder Alp festgestellt werde, für wieviel sie, nach Stößen berechnet, gezogen werden möge, im Abschied an die Oberen gebracht. Ibid. n.

4. Judicatur- und Competenzanstände.

(S. auch Leibeigenschaft und Fall; Abtei Pfäfers; Kirchliches).

Art. 48. (1588). Glarus macht Anzug, vor einigen Jahren habe ein Streit gewaltet zwischen den beiden Landvögten von Sargans und Werdenberg in Betreff der Bußen für Übertretung des Wildbanns zu Wartau, zu dessen Beilegung dann ein Vertrag aufgerichtet und zur Bestätigung an die Gesandten nach Baden eingeschickt worden sei; um nun künftige Anstände zu vermeiden, begehre es Bestätigung des Vertrages. Wird ad instruendum genommen. Absch. 63. s. — 49. (1589). Die neulich vorgeschlagenen Artikel in Betreff des Wildbanns zu Wartau werden confirmirt. Wenn Glarus oder der Landvogt von Sargans einen Abschied darüber begehren, soll er ihnen zugestellt werden. Absch. 101. oo. — 50. (1599). Bezüglich des beanstandeten Rechtes des Gerichts des Schlosses Wartau, eine Strafe von 20 Pfund zu erkennen, wird angeordnet, es sollen alle Artikel in den Urbarbüchern und anderswo, welche davon Meldung thun, zusammengetragen werden, um sie auf künftiger Tagsatzung vorzulegen; ebenso soll verzeichnet werden, was man etwa von Personen darüber in Erfahrung bringen kann, da schon die anwesenden Palli Sulzer und Johannes Gabathuoler bezeugen, sie haben stets gehört, was des Schlosses Wartau Lehen und Eigen betroffen, das habe sich im Eiter gerechtfertiget. Absch. 387. c. — 51. (1599). Glarus bringt vor, es habe einen besiegelten Brief aufgefunden, gemäß welchem es zu Wartau bis auf 20 Pfund zu strafen das Recht habe, und bittet um Bestätigung dieser Rechtfame. Wird ad instruendum genommen. Absch. 391. d. — 52. (1600). Den von Glarus vorgelegten Brief, laut welchem es zu Wartau das Recht habe, bis auf 20 Pfd. Pfening zu strafen, läßt man in seinem Werth oder Unwerth verbleiben, will aber vom alten Posses der Strafen und anderer Dinge nach bisheriger Übung nicht weichen. Absch. 414. o.

5. Leibeigenschaft und Fall.

(S. auch Kloster Pfäfers).

Art. 53. (1589). Der Landschreiber wünscht, daß auch ihm wie seinem Vorgänger erlaubt werde, jährlich einen Fall einzuziehen. Weil aber der Landvogt alle Fälle in der Grasschaft zu Handen der VII Orte zu verrechnen hat, so wird sein Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 101. c. — 54. (1590). Das erneuerte Gesuch des Landschreibers wird abermals in den Abschied genommen. Absch. 138. cc. — 55. (1611). Der Landvogt soll der regierenden Orte leibeigenen Leute in der Vogtei bereinigen und verzeichnen. Absch. 765. m.

— 56. (1611). Statthalter Wolf und die Landammänner Schiltcr und Hösli werden beauftragt, bezüglich der leibeigenen Personen u. A. m. Ordnung zu schaffen. Zu dem Zwecke sollen sie am 27. August neuen Kal. in Wesen zusammenkommen. Absch. 776. f. — 57. (1611). Gemäß eines zwischen den Vogteien Sargans und Werdenberg bestehenden Übereinkommens soll keine der beiden Herrschaften leibeigene Leute der andern in ihrem Gebiete auf- und annehmen, wenn sie sich nicht zuvor von der Leibeigenschaft gelebiget haben. Nun führt der Landvogt von Werdenberg, Thomas Elmer, Beschwerde, daß seit Bestand des Übereinkommens gleichwohl Personen nach Sargans gezogen seien, ohne die Leibeigenschaft ausgekauft zu haben, weshalb diese Leute und ihre Nachkommen, wosfern sie sich nicht nachträglich auskaufen, nach Werdenberg leibeigen seien. Die Betreffenden, in deren Namen Alexander und Matthias Sulser und Hans Steinheuwel von Gretschi erschienen waren, bestreiten dieses. Die Abgeordneten der regierenden Orte, denen auf Gutheißcn hin die Entscheidung des Streites übertragen wurde, entscheiden, das angeführte Übereinkommen soll in Kräften verbleiben; die von den beidseitigen Landvögten bis 1609 übersehenen Fälle sollen als erlediget betrachtet werden und die betreffenden Personen nicht gehalten und verpflichtet sein, sich nachträglich auszukaufen; bezüglich der Kosten soll jede Partei die ihren selbst tragen. Absch. 780. d. — 58. (1611). Der Fälle halber wird erkannt, daß ein Fallherr nicht Gewalt haben solle, wenn ihm eine Kuh fällt, diese aus der Alp zu nehmen, ob sie gemessen sei oder nicht, vielmehr ist er gehalten, dieselbe bis zur Alpentladung dort zu lassen, wobei er betreffs der Nutzung nach Billigkeit ausgerichtet werden soll. Ibid. o. — 59. (1613). Glarus glaubt, die von Wartau seien ihm kraft eines Briefes von 1550 mit Leibeigenschaft zugethan, da die niedern Gerichte daselbst zu seiner Herrschaft Werdenberg gehören. Die von Wartau dagegen legen ihrerseits einen alten Brief von 1511 vor, worin unter Anderm gemeldet wird, daß, wenn Einer von Wartau nach Werdenberg ziehen wolte, er solches mit Leib und Gut, frei und sicher und ohne Abzug thun möge, und daß dasselbe auch für die von Werdenberg gelte. Glarus entgegnet, in dem angezogenen Briefe geschehe nicht von der Leibeigenschaft, sondern nur vom Abzug Meldung, und es müßte auf ein unparteiisches Recht dringen, falls man dabei nicht verbleiben wolte. Erkannt: Der Abschied zu Sargans von 1611 soll aufgehoben, dagegen sollen der zu Baden vom 26. October 1612, ferner der Wartauerbrief von 1511 und der Brief derer von Glarus von 1550 bei ihren guten Kräften verbleiben; die dieses Handels wegen aufgelaufenen Kosten sollen hiemit eingestellt sein, sollte aber wider Erwarten Glarus weiter rechten wollen, so mögen dann dieselben auch taxirt und erörtert werden; Glarus soll jedoch freundschaftlich gebeten sein, die Sachen hierbei verbleiben zu lassen. Absch. 831. hh. — 60. (1614). Die Gelegenheit der vom Abt zu Pfäfers kraft des goldenen Buches, vom Landvogt in der regierenden Orte Namen laut des rapperswylischen Abschieds angesprochenen Leibeigenschaft der Vidrigo, welche aus Bollenz nach Ragatz gezogen sind, wird eingestellt, bis man das goldene Buch und den rapperswylischen Abschied gegen einander prüfen kann. Absch. 866. w. — 61. (1615). Glarus, das seit einigen Jahren mit der Gemeinde Alpmoos jenseits des Schollbergs wegen Abkauf der leibeigenen Leute in Span gestanden ist, kann die zu Baden darüber ergangene Erkenntniß nicht annehmen und bittet um ein unparteiisches Recht, was wegen Abgang von Instruktionen in den Abschied genommen wird; seine Meinung soll jedes Ort an Zürich schicken, welches dann Glarus davon Kenntniß geben wird. Absch. 902. e. — 62. (1616). Glarus beschwert sich über das von den sechs mitregierenden Orten erlassene Urtheil in seinem Anstand mit Wartau; würden die sechs Orte, als unparteiisch, auf ihrem Urtheil beharren, so müßte es das Recht darschlagen, wozu die unparteiischen Orte, laut der Bünde, ihm verhelfen möchten. Wird ad instruendum genommen. Absch. 926. h.

6. Handel und Verkehr, Zölle, Märkte, Straßen, Brücken etc.

Art. 63. (1590). Landvogt Hertenstein berichtet: 1. Die von Feldkirch, Mayensfeld und Chur wollen den Kaufleuten ihre Waaren wegnehmen und sie zwingen, die Straße jenseits des Rheins zu passiren und nicht mehr jene durch die beiden Vogteien Rheinthal und Sargans, welche doch die Eidgenossen mit großen Kosten erhalten. 2. Bei Mayensfeld habe er ein den Eidgenossen zugehörendes Lehen gefunden, dessen Inhaber aber die im Lehenbrief begriffenen Güter anzugeben sich weigere. 3. Zwischen Mels und Sargans walle ein Streit über die Leibeigenschaft. 4. Der Abt von Pfäfers wolle seinen Leibeigenen nicht gestatten, sich loszukaufen. — Daher werden die Landammänner Schilter und Hässi beauftragt, sobald als möglich sich nach Sargans zu verfügen und im Verein mit dem Landvogt die Anstände zu erledigen; zugleich sollen sie sich über die frühern Verhältnisse der Landeshauptmannschaft zu Sargans erkundigen, damit der gegenwärtige Landeshauptmann sich zu verhalten wisse. Absch. 149. m. — **64.** (1591). Die III Bünde beschwerten sich, daß in der Landschaft Sargans der Fuhrlohn von Tag zu Tag gesteigert werde, daß der Landvogt solche, welche ihre Waaren zu Valenstadt abholen haben wollen, bestraft, daß er die „Legi“ Korn um 4 Bazen erhöht habe und man sie ihren Wein nicht selbst führen lasse, und bitten dringend um Abhülfe. Es wird nun dem Landvogt geschrieben, er solle über den Sachverhalt ausführlich berichten, und inzwischen die Sache ad instruendum genommen. Absch. 163. r. — **65.** (1591). Auf den Bericht des Landvogts wird beschlossen, an nächster Tagssagung auf die Beschwerde der Bündner über Frachterhöhung nicht einzutreten. Absch. 166. f. — **66.** (1591). Landammann Schilter berichtet, Landeshauptmann Tschudi zu Greplang, Baumeister im Sarganserland, sammt seinen sechs Werkmeistern beschwere sich über die Gemeinde Flums, daß sie die Straßen, Brücken und Wuhre in Zerfall gerathen lasse, so daß er im Verein mit Landammann Hässi eine Ordnung darüber habe aufstellen müssen. Die Verordnung wird bestätigt. Absch. 168. l. — **67.** (1594). Johann Baptist Tscharner, Stadtvogt zu Chur, eröffnet im Namen der III Bünde: Schon vor zwei Jahren haben sie über die Zollerhöhung in der Landschaft Sargans Beschwerde geführt und müssen nun nochmals bitten, sie bei dem alten Zoll zu schützen und dessen Erhöhung aufzuheben. Daher wird dem Landvogt Auftrag ertheilt, über den Sachverhalt zu berichten; zugleich soll Lucern sich bei alt-Landvogt von Hertenstein erkundigen, wie er den Zoll gesteigert habe, ob es ein Zoll oder Weggeld sei, und ob ihm befohlen worden, die Erhöhung aufrecht zu erhalten. Absch. 254. g. — **68.** (1595). Beschwerde der III Bünde wegen Weggeldsteigerung. (S. Absch. 278. b.). — **69.** (1595). Von den in Chur versammelten Abgeordneten der III Bünde langt eine Zuschrift an die VII Orte ein, worin sie Antwort auf ihre Beschwerde bezüglich des neuen Zolles und Weggelds in der Vogtei Sargans begehren. Wird in den Abschied genommen, mit dem Auftrag, daß jedes Ort sein Votum beförderlichst nach Zürich sende zu weiterer Notification. Absch. 283. m. — **70.** (1595). Die V katholischen Orte schreiben an Zürich, daß man für Aufhebung des neuen Zolles zu Sargans stimme. Absch. 286. e. — **71.** (1598). Der Landvogt berichtet, daß die Straßen in Zerfall gerathen und daß die von Valenstadt bei Schlaghändeln keine Bußen geben wollen, indem sie behaupten, davon gefreit zu sein; er bittet, gehörige Weisung über beide Punkte zu erlassen. Daher werden Bürgermeister Keller und Landammann Pfändler beauftragt, sich in das Sarganserland zu verfügen, die Straßen zu besichtigen, die nöthigen Verbesserungen anzuordnen und die Widerspänstigen zu bestrafen, sodann zu Valenstadt und an andern Orten im Sarganserland nachzuforschen, was sie für Gerechtigkeiten haben möchten, und im Namen der Eidgenossen die Mißbräuche abzustellen. Absch. 355. t. — **72.** (1599). Das Gesuch der Gemeinde Ragaz, in Anbetracht der großen Wuhre- und Straßenlasten ihr zu

gestatten, ein bescheidenes Weggeld von den dort zurückgeführten Weinfuhren erheben zu dürfen, wird in den Abschied genommen. Absch. 387. d. — 73. (1599). Die Gesandten von Zug und Glarus, welche wegen gewissen Streitigkeiten nach Sargans abgeordnet worden waren, berichten, die Gemeinde Ragatz habe sie um Bewilligung eines Weggelds an die Kosten für den Unterhalt ihrer Straßen angesprochen. Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 391. b. — 74. (1601). In einer Zuschrift an Zürich vom 5. Juli stellen Schultheiß, Rath und Burgerschaft von Sargans das Gesuch, man möchte 1. in Berücksichtigung der theuern Zeiten ihnen ihre Freiheit, einen Wochenmarkt abzuhalten, bestätigen; 2. wegen des beschwerlichen Unterhalts der Straßen und Rheinwuhre ihnen erlauben, von den Fuhrleuten eine mäßige Fuhrleitung zu fordern; 3. ihnen bewilligen, dort ankommende fremde Salzfrachten entweder selber nach Walenstadt zu führen, oder aber eine billige Fuhrleitung, den Zöllen ohne Abbruch, von selber zu fordern. Absch. 433. q. — 75. (1601). Das im Namen derer von Sargans, Mels und im obern Widerbach durch Landammann Häfzi vorgebrachte Gesuch um die Bewilligung eines Weggelds zu Erhaltung ihrer Straßen, wird in den Abschied genommen. Absch. 448. f. — 76. (1602). Ob schon Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus ihre Stimme dazu gegeben haben, daß denen zu Sargans und Mels ein Weggeld zu besserer Erhaltung der Straßen und Rheinwuhre bewilligt werde, so wird doch die Bewilligung bis auf nächste Tagsatzung verschoben, theils weil Zürich und Lucern nicht instruiert sind, theils um vorher zu erfahren, was die Bündner dazu sagen. Absch. 456. t. — 77. (1602). Die von Ragatz eröffnen, vor vielen Jahren sei ihnen bewilligt worden, eine Suft zu erbauen, aber ohne Weisung, wie sie sich in Betreff des Hausgelds zu verhalten haben; weil sie nun an den Rheinwuhren eine große Beschwerde haben, so bitten sie um Festsetzung angemessener Taxen. Es werden nun folgende Taxen festgesetzt: Von einer Ledt 3 gute Kreuzer, von einem Saum Kaufmannsgüter 2 gute Kreuzer, von einem beladenen Saumroß 1 Pfening. Da aber nicht alle Orte darüber instruiert haben, werden diese Verordnungen ad instruendum auf nächste Jahrrechnung in den Abschied genommen. Absch. 460. i. — 78. (1602). In Betreff der neuen Straße am Walenstädtersee, worüber Schwyz sich beschwert, sollen die Gesandten nach Baden Vollmacht erhalten. Absch. 470. m. — 79. (1602). Johann Baptist Tscharner, Stadtvogt und Panzerherr zu Chur, und Johann Luzi von Moos, genannt Gugelberg, Stadtvogt zu Mayenfeld, führen im Namen der III Bünde Beschwerde gegen das der Gemeinde Ragatz bewilligte Suft- oder Weggeld, indem solche neue Auflagen gegen den eidgenössischen Bund seien; auch die Landleute ob dem Widerbach im Sarganserland verlangen Aufhebung dieses Suftgelds, oder dann gleiche Berechtigung gegenüber denen von Ragatz. Wird in den Abschied genommen. Absch. 478. b. — 80. (1603). Die Orte sollen ihre Gesandten über das Gesuch des Hauptmann Heer von Glarus um Bewilligung eines Weggelds auf der neuen Straße am Walenstädtersee instruiren. Absch. 504. i. — 81. (1604). Da häufig vorkommt, daß die Landvögte ungenügende Rechnung über die Zolleinnahmen ablegen, so wird ihrem Eid der Zusatz beigefügt, daß sie sowohl über die Zölle als über andere Einkünfte genaue Rechnung zu geben haben. Der Vorschlag, den Zoll auf öffentlicher Steigerung dem Meistbietenden zu verleihen, wird in den Abschied genommen. Absch. 533. f. — 82. (1607). Die Verwendung von Glarus, dem Hauptmann Heer zu dem ihm bereits bewilligten Zoll auf der Straße am Walenstädtersee einen Wasserzoll von 1 Rappen von jedem über den See geführten Stük zu bewilligen, indem er sonst die Straße wieder eingehen lassen würde, wird ad instruendum genommen. Absch. 618. m. — 83. (1608). Da ein Anstand waltet zwischen den Schiffleuten von Walenstadt und Wesen bezüglich der Schifffahrt, so soll der Landvogt die Parteien nach Rapperswyl vor die Gesandten von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus

bescheiden. Absch. 659. n. — 84. (1611). Der Landvogt soll die eidverweigernden Zoller zu gelegener Zeit vor sich bescheiden und beeidigen. Würde sich einer auch dann weigern, so soll ihm das obrigkeitliche Lehnen entzogen und einem pflichtgetreuen Zoller übertragen werden. Absch. 780. e. — 85. (1611). Auf die Beschwerde der Zoller, daß die Wagner, welche Kaufmannsgüter führen, Lasten von ein und einer halben Ledi verladen und fertigen, aber nur für eine Ledi Zoll entrichten, wird verordnet, daß auch das Übergewicht verzollt werden müsse. Ibid. f. — 86. (1611). Bezüglich des in der Herrschaft Werdenberg zu entrichtenden Zolls, über den von Seite der Gemeinde Wartau und Anderer Beschwerde geführt wird und der auch den regierenden Orten an ihren Zolleinnahmen nachtheilig ist, wird Glarus durch seinen Gesandten Landammann Hösli ersucht, seine Unterthanen zu vermögen, daß dieses Weggeld wieder abgeschafft werde. Ibid. g. — 87. (1611). Denen von Ragaz war die Vergünstigung zum Bezug eines Zolls und Weggeldes erteilt worden, während sie selbst von der Verzollung der Kaufmannsgüter, die sie nach Valenstadt und gegen den Schollberg führen, befreit sind, worüber sich die andern, ebenfalls mit Wuhrunen belasteten Gemeinden beschweren und bitten, ihnen den Bezug des Weggeldes von den Kaufmannsgütern, so jene außer Landes fertigen, zu gewähren. — Wird den Obern anheimgestellt. Ibid. m. — 88. (1613). Im Namen des Hauptmann Heer von Glarus ersucht Landammann Hässi, die von Valenstadt anzuhalten, daß sie ihren Antheil Straßen und Brücken herstellen. Ferner bittet er in dessen Namen um die Bewilligung, auf jedes Stück Waare, das über den Valenstadtersee hinaufgeführt wird, 2 Angster schlagen zu dürfen. Die erste Bitte wird gewährt, die andere aber kann man nicht bewilligen und nimmt sie in den Abschied. Absch. 831. dd. — 89. (1614). Hauptmann Heer erneuert die Bitte, zu Erhaltung seiner neugebauten Straße am Valenstadtersee ihm die Erhebung eines Zolls von 1 Angster von allen über den See geführten Waaren zu bewilligen. Obgleich man die Waaren, welche in der Eidgenossenschaft bleiben, nicht gern verzollen lassen will, wird ihm doch auf Ratification hin bewilligt, von jedem Stück 1 Rappen zu erheben, mit Ausnahme von Victualien. Und weil diese Straße von französischen Boten und sonst viel gebraucht wird, wird ihm ein Recommendations schreiben an den Ambassador von Castille erteilt, daß er ihm eine Beisteuer an dieselbe geben oder ihn mit einer Pension bedenken möchte. Sein Begehren wegen der Brücke, die er mit Beihülfe des Landvogts bauen will, wird eingestellt, bis Gesandte davon persönlich Einsicht genommen haben werden. Absch. 866. aa. — 90. (1615). Hauptmann Heer erneuert sein Gesuch um die Bewilligung, von jedem Stück der über den See hinauffahrenden Waaren 1 Rappen und von Pferden, Vieh und Säumern, sowie von jedem Centner und einem halben „Auchstuck“ 1 Angster Zoll erheben zu dürfen, da die Schiffe oft außerhalb der gewöhnlichen Zollstätte anlanden, wodurch der gewöhnliche Zoll umgangen werde. Zugleich bittet er, diesen Zoll, wie die andern, in Schutz und Schirm zu nehmen. Das Gesuch wird in den Abschied genommen; inzwischen mag er von Schiffeuten, die er bei Umgehung des Zolls betritt, den ordentlichen Zoll beziehen. Absch. 893. cc. — 91. (1615). Auf das Anbringen des Georg Lendi von Valenstadt „wegen Ablegung der Kaufmannsgütern, so den 4 gemeinden vnderhalb der Sor derselbigen Wagneren und Furklüten von Jr Fürstl. Gnaden vnd der Gemeind Ragaz beschädi“, und auf die dießfällige Entschuldigung des Abts wird erkannt, die Gemeinde Ragaz soll sich in Betreff der Fuhr aufwärts und hinunter nach der alten Übung richten. Absch. 902. d. — 92. (1616). Hauptmann Fridolin Heer bittet neuerdings, man möchte ihm erlauben, von jedem Stück Gut 2 Angster, von einem zwei Mütt haltenden Sak 2 Angster, von jedem Stück Vieh, Roß oder Rind 2 Angster und von jedem Centner Waaren 1 Angster Seezoll zu beziehen, ansonst es ihm unmöglich wäre, die Straße und Brücke zu unterhalten. Das Gesuch wird ad recommendandum genommen. Absch. 926. l.

7. Marchen.

Art. 93. (1592). Auf den Anzug von Glarus, daß der Rothbach, der die Gränze zwischen Glarus und der Landschaft Sargans bilde, ausgetreten und daß zwischen den Fischern ein Streit über die Landmarche entstanden sei, daher die Marchen erneuert werden möchten, wird der Landvogt zu Sargans beauftragt, mit Glarus und Schwyz die Marchen zu berichtigen, damit jeder Theil erhalte, was ihm von Rechtswegen zukomme. Absch. 220. f. — **94.** (1613). Der Landvogt wird angewiesen, den regierenden Orten einen einläßlichen Bericht über die Marchenstände zwischen dem Abt zu Pfäfers und dem Herrn von Schauenstein zukommen zu lassen, damit man sich zu verhalten wisse. Absch. 839. e.

8. Wuhr.

Art. 95. (1599). Auf die Klage der vier Gemeinden Sargans, Mels, Bilters und Nagaz gegen ihre Nachbarn von Gläsch wegen Überwuhren des Rheins, wird der Augenschein aufgenommen und werden beide Parteien vorgeladen, um sie in Güte zu vereinbaren. Die von Gläsch aber wollen keine Vollmacht haben, und da auch das an den Landvogt zu Mayenfeld erlassene Schreiben ohne Erfolg ist, wird den vier Gemeinden bewilligt, auf nächster Tagsatzung zu Baden ihre Beschwerde vor den regierenden Orten vorzubringen. Absch. 387. b. — **96.** (1607). Die im Namen des Landvogts Martin Epp durch Landammann Jakob Good gemachte Anzeige, daß von Seite Angehöriger der Grafschaft Baduz ein großes Wuhr in den Rhein gebaut werde, durch welches bei einer Wassergröße der Strom an das diesseitige Ufer getrieben werde, wird in den Abschied genommen. Absch. 618. h. — **97.** (1611). Da die Gemeinden Sargans, Mels und Bilters viel mit Wuhrarbeiten belästigt sind, die meistens gerade in die Zeit fallen, „da der Wertheil des Volckhs vast vßgäßen“ hat, so daß der arme Mann dann den ganzen Tag bei sehr geringer oder fast keiner Nahrung arbeiten muß, so werden die regierenden Orte um die Gnade angefleht, an jenen Tagen durch den Landvogt an die armen Leute Brod austheilen zu lassen, damit sie um so williger arbeiten. Wird wegen mangelnder Befugniß den Obern hinterbracht. Absch. 780. q.

9. Kriegssachen.

Art. 98. (1588). Der Landvogt und Landtschreiber erhalten Auftrag, das Vermögen des Hauptmanns Schmid von Walenstadt zu Händen der regierenden Orte mit Arrest zu belegen, weil er gegen das Verbot dem Kriegszug des Königs von Navarra sich angeschlossen und Unterthanen der V Orte mitgeführt hat. Absch. 49. m. — **99.** (1602). Zur Zeit des Landvogts Hertenstein war verordnet worden, daß jeder Landvogt eine Anzahl Wehren, Büchsen oder andere, zu der regierenden Orte Händen in das Schloß anschaffen solle, um einen Borrath an Waffen anzusammeln. Nun soll man nachforschen, was diesfalls vorhanden sei, und dann Rath halten, ob man dieses auch in den andern gemeinen Vogteien einführen wolle. Absch. 478. f. — **100.** (1616). Weisung der V katholischen Orte an den Landvogt, dem von Zürich für Venedig gesammelten Kriegsvolk den Durchpaß zu verwehren. (S. Absch. 916. h.). — **101.** (1617). Der spanische Ambassador beschwert sich über den beabsichtigten Durchzug des von den protestirenden Fürsten und Ständen geworbenen Kriegsvolks durch die Grafschaft und über die Annahme von Hauptmannstellen von einigen Amtleuten, und begehrt, dem Abt von Pfäfers soll erlaubt werden, auf des Königs Kosten den Durchzug durch seine Jurisdiction zu verhindern. (S. Absch. 967. h., 969. a.).

10. Eisenwerk zu Flums.

Art. 102. (1597). Bürgermeister Meyer von Schaffhausen eröffnet vor den Gesandten der VII Orte, der Münzmeister von Chur habe das Eisenwerk zu Flums, das der Eidgenossen Lehen sei, gekauft und bitte nun um Verleihung dieses Lehens. Wird in den Abschied genommen. Absch. 330. s. — **103.** (1611). Der Eisenherr soll den Gebrüdern Melig und Mithasten, die er von einem neu angetriebenen „Werch“ verstoßen hat, laut Erkenntniß 40 gute Gulden ausrichten, dagegen ist er nicht verpflichtet, sie als Theilhaber an dem neuen Werk anzunehmen, wohl aber sie als Arbeiter im Bergwerk zuzulassen, da sie währschafte Erz liefern. Absch. 780. h. — **104.** (1611). Da der Eisenherr aus eigener Macht und ohne Vorwissen des Landvogts den obrigkeitlichen Wald in Bann zu legen und für sich Holz zu fällen sich unterstanden hat, wodurch der Landvogt selbst in Holzangel gerathen könnte, so soll dem Eisenherrn ein Stück des Waldes aus Gnaden angewiesen und ausgemarchet werden, in der Meinung, daß er darüber hinaus nicht holze, bei Strafe. Ibid. i.

11. Kirchliches :c.

Art. 105. (1587). Die Untertanen stellen durch ihren Landvogt das Gesuch um die Erlaubniß, an gebotenen Fest- und Feiertagen das auf dem Feld liegende Korn einfahren zu dürfen. Nach Einsichtnahme des Eidzeddels der Grafschaft Baden, gemäß welchem der Landvogt die Befugniß hat, solches in gewissen Fällen zu erlauben, wird es in den Abschied genommen. Absch. 19. b. — **106.** (1599). Die von jenseits dem Schollberg verantworten sich über die Anschuldigung, als hätten sie dem hl. Sacrament Unehre bewiesen und die Feiertage nicht wie andere Leute gefeiert; ersteres wäre ihnen leid, wenn es vorgekommen wäre, die vier Feiertage St. Marx, St. Lorenz, Mariä Heimsuchung und Kreuzerfindung seien ihres Wissens bei ihnen nie gefeiert worden, daher man sie mit Neuerungen verschonen möchte. Wird in den Abschied genommen. Absch. 387. e. — **107.** (1599). Bezüglich der Feiertage bitten die ennet dem Schollberg, sie bei ihren alten Bräuchen bleiben zu lassen. Absch. 391. c. — **108.** (1607). Ein gewisser Nauer von Quarten hatte auf ein Marienbild in der Kirche einen Galgen gemalt und ungeachtet wiederholter Mahnung diesen nicht wegwischen wollen, und war daher laut Verkommniß wegen Religionsverletzung gebüßt worden. Diese Buße hatten die fünf Orte Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug als der hohen Obrigkeit, nicht aber den Gerichtsherrn zugehörig eingezogen. Schwyz und Glarus nehmen es in ihren Abschied. Absch. 618. q. — **109.** (1607). Die Verfügung, daß der Nauer von Quarten, der über ein Marienbild einen Galgen gemalt hat, durch den Landvogt zu bestrafen sei, wird bestätigt; Schwyz nimmt es in den Abschied. Absch. 625. r. — **110.** (1608). Da Schwyz und Glarus die Buße von 100 Gld., um welche Nauer bestraft worden ist, dem Landvogt nicht verabsolgen lassen wollen, sollen sie mit ihren Brief und Siegeln auf dem bevorstehenden Tag zu Napperswil erscheinen. Absch. 659. o.

12. Klöster.

a. Beghinen zu Mels.

Art. 111. (1592). Mit Zuschrift vom 17. Juni meldet Bischof Peter von Chur, vor einigen Jahren sei das Beghinenkloster zu Mels abgebrannt und damals dessen Vermögen in fremde Hände gerathen; da nun letzteres bereits so angewachsen sein werde, daß daraus das Kloster wieder hergestellt werden könne, so schickte er seinen Hofmeister Gaudenz von Zubalta, um diese Güter und Einkünfte zu reclamiren. Wird in den Ab-

schied genommen; der Landvogt erhält den Auftrag, Bericht zu erstatten. (S. auch Art. 147). Absch. 210. a. — **112.** (1594). Auf nächster Tagssatzung zu Baden soll über die Wiederherstellung des Frauenklosters zu Mels verhandelt werden. Absch. 249. g. — **113.** (1604). Das Gesuch des Ammann Good, aus den Einkünften der erledigten Beghinennpfründe zu Mels 15 Kronen zu Verbesserung des Einkommens des Schulmeisters verwenden zu dürfen, wird ad instruendum genommen. Absch. 522. f.

b. Pfäfers.

Art. 114. (1587). Der päpstliche Legat wird ersucht, die Wahl eines Prälaten zu Pfäfers zu betreiben. Absch. 2. u. — **115.** (1587). Man findet, daß die Erwählung eines Prälaten nach Pfäfers nicht mehr länger verschoben werden dürfe. Daher wird auf den Bericht des Boten von Schwyz an den Statthalter geschrieben, gemäß Erklärung des päpstlichen Legaten stehe der Wahl kein Hinderniß mehr im Wege, daher er einen Tag hiesfür ansetzen und an Lucern davon Mittheilung machen soll, damit dieses die übrigen Orte sammt Zürich und Glarus dazu einladen könne. Absch. 10. b. — **116.** (1587). Bezüglich der Beschwerden des Klosters Pfäfers gegen den Bischof von Chur soll auf den Tag zu Baden Instruction ertheilt werden. (S. Absch. 23. e.). — **117.** (1602). 1. Der Artikel des goldenen Buchs von Pfäfers, gemäß welchem alle Kinder der Gotteshausleute des Frauenklosters zu Mels und des Klosters Pfäfers mit Eigenschaft dem Kloster Pfäfers angehören, wird in Kraft gelassen. 2. Die Gotteshausleute sollen gemäß ihrer Eidspflicht gegen die VII Orte durch den Landvogt ermahnt werden, dem Abt und Kloster allen gebührenden Gehorsam zu leisten; die Bestimmung des Urbars in Betreff der Strafen und Bußen läßt man in Kraft. 3. Der Abt behauptet, ihm stehe das Recht zu, die Wittwen und Waisen und andere Gotteshausleute zu Mels mit Vormündern zu versehen, die Gemeinde Mels aber behauptet, dieses Recht stehe seit Menschengedenken dem Landvogt zu. Man läßt es bei des Klosters Rechtsamen bleiben. 4. Ein Artikel sagt, daß keine Gotteshausstochter ohne Bewilligung des Prälaten zu Pfäfers sich verheirathen dürfe. Da nun der von den Gesandten gemachte Vorschlag, daß die, welche Gotteshauslehen besitzen und sich ohne Wissen und Willen des Abts verheirathen, ihr Lehenrecht verlieren sollen, daß aber Andere nicht zu bestrafen seien, vom Abt nicht angenommen wird, so wird er in den Abschied genommen. 5. Es soll eine vollständige Vereinigung der leibeigenen Leute und alle zwei Jahre eine „Kindertheilung“ zwischen dem Abt und dem Landvogt vorgenommen werden. 6. Das goldene Buch des Klosters Pfäfers und der Urbar der Eidgenossen bestimmen, wie die Frevel und Bußen, welche durch das Maiengericht zu Ragaz gesprochen werden, zu vertheilen seien. Weil sich aber zeigt, daß dabei große Unkosten darauf gehen, wird es in den Abschied genommen. 7. Die Bestimmung, daß Streitigkeiten über des Klosters Lehengüter in der Kirchhöre Mels vor dem Maiengericht zu Ragaz berechtigt werden sollen, wird unverändert gelassen. Absch. 478. a. — **118.** (1602). Man hat es bei den jüngst im Kloster Pfäfers gefaßten Beschlüssen bleiben lassen. Den Gesandten auf nächste Tagleistung zu Baden soll Vollmacht mitgegeben werden, im Verein mit Zürich und Glarus dem Kloster seine im goldenen Buch enthaltenen Freiheiten und Gewahrnahmen zu bestätigen. Absch. 480. c. — **119.** (1603). Der Abt von Pfäfers meldet, daß er letztes Jahr um Bestätigung seines goldenen Buchs angehalten, daß aber der Landvogt einige Beschwerden gegen ihn erhoben habe, die noch nicht ausgetragen seien, daher er um Aufschub bitten müsse. Es wird nun ein Tag der VII Orte nach Rapperswyl auf den 6. September angesetzt, unter Bezeichnung der Gesandten. (Dieser Tag wurde aber nicht abgehalten, sondern auf Hilariustag 1604 verschoben). Absch. 504. h. — **120.** (1603). Der Prälat von Pfäfers und der Landvogt von Sargans werden auf nächste Tagssatzung citirt, um sie in Betreff der Strafen und

Bußen und der hohen und niedern Gerichte zu vereinbaren. Absch. 515. i. — 121. (1603). Zu Berichtigung der Anstände zwischen dem Abt und dem Landvogt wird eine Tagfagung nach Rapperswyl auf den 13. Januar angefezt; die Gesandten werden namentlich bezeichnet; der Landschreiber von Baden soll den Schreiberdienst versehen. Absch. 518. i. — 122. (1604). Zu den Anständen des Landvogts von Sargans mit dem Abt von Pfäfers werden die Rechtstitel, Urbare, Rödel, das goldene Buch und andere Gewahrsame beider Parteien gründlich untersucht und sodann auf höhere Genehmigung hin folgende Artikel gestellt: 1. Kinder, die von Gotteshausleuten ehelich oder unehelich abstammen, sollen Gotteshausleute sein und heißen, Kinder dagegen, welche außerehelich von Leuten abstammen, die der Eidgenossen, als der hohen Obrigkeit, eigene Leute sind, sollen als eigene Leute den Eidgenossen angehören; Kinder, welche von einem Gotteshausmann und einer freien Walserin, oder von einer leibeigenen Gotteshausstochter und einem freien Walser ehelich abstammen, sind dem Gotteshaus zugehörig, gleicher Weise sollen Kinder, die ein Leibeigener der Eidgenossen mit einer Freien oder Walserin ehelich erzeugt, den Eidgenossen angehören; uneheliche Kinder eines Gotteshausmannes, die er mit einer freien Walserin, oder einer Gotteshausstochter, die sie mit einem freien Walser erzeugt hat, sollen dem Gotteshaus gehören, uneheliche Kinder dagegen, deren Vater oder Mutter ein Leibeigener der Eidgenossen ist, sollen den Eidgenossen gehören; überhaupt gehören Kinder, deren Vater ein Gotteshausmann ist, dem Gotteshaus an und hinwider Kinder, deren Vater ein Leibeigener der Eidgenossen ist, den Eidgenossen. 2. Der Abt ist befugt, den Wittwen und Waisen von Leibeigenen Bögte zu bestellen, doch sollen diese in Gegenwart des Landvogts ihre Rechnung ablegen. 3. Wenn eine leibeigene Person, Mann oder Weib, sich ohne Wissen und Willen ihres Leibherrn verhehlicht, so soll sie dem Gotteshaus zu einer Buße von 2 Gld. verfallen sein; der Abt ist nicht befugt, die Ehe zu verhindern, wenn die Bewilligung bei ihm nachgesucht wird. 4. Alle Unterthanen im Sarganserland, sie seien dem Abt leibeigen oder nicht, sollen alle zwei Jahre dem Landvogt, als der hohen Obrigkeit, huldigen, auch sollen die Leibeigenen des Gotteshauses verpflichtet sein, jedem neuen Abt, wegen der niedern Gerichtsherrlichkeit, zu huldigen. 5. Beide Parteien sollen bei ihren Gerichten, Rechten und Urbaren verbleiben; damit aber keine in ihren Rechten an den verfallenen Bußen beeinträchtigt werde, soll der Ammann zu Ragaz ein Verzeichniß aller vor das Maiengericht gehörenden Bußen stets acht oder vierzehn Tage vor Anfang dieses Gerichts dem Landvogt zustellen; an die Kosten des Maiengerichts hat der Abt den dritten Theil zu bezahlen und dagegen den dritten Theil der Bußen zu genießen, die andern zwei Theile Kosten und Bußen hat der Landvogt zu tragen und zu genießen. 6. Weil der Wildbann zur hohen Obrigkeit gehört, soll der Landvogt alle Frevel, die in des Abts Wäldern und Bann geschehen, zu bestrafen das Recht haben; von den Bußen gehören dem Landvogt zwei Theile, der dritte dem Abt und Kloster. 7. Dem Abt verbleibt sein Strafrecht bis auf 10 Pfund Pfening, was aber über 10 Pfund geht, sowie die Ehebrüche, soll der Landvogt allein zu strafen befugt sein, ohne daß der Abt oder seine Amtleute sich darein mischen dürfen. 8. Der Artikel des Urbars in Betreff der Steuern wird bestätigt, daher sind nur die Leibeigenen des Gotteshauses von den Steuern der Eidgenossen befreit, alle übrigen aber dazu verpflichtet. 9. Alle Schmid, welche von Christen und Fridli Schmid abstammen, sind des Gotteshauses Leibeigene, alle andern Schmid aber gehören als Leibeigene den Eidgenossen. 10. Anmann Jakob Good und dessen Geschwister und ihre Nachkommen gehören als Leibeigene den Eidgenossen, alle andern Good aber dem Gotteshaus. 11. Thoman Meli und seine Nachkommen und die Meli zu Wangs und zu Fontanis gehören als Leibeigene den Eidgenossen, die Familie Meli zu Mels aber dem Gotteshaus. 12. Wenn Leibeigene des Gotteshauses Rath bedürfen, oder sich zu

beschweren haben, sollen sie sich zuerst an den Abt, als ihren niedern Gerichtsherrn, wenden und erst von da an den Landvogt; der Landvogt kann im Namen der hohen Obrigkeit Rindschaften aufnehmen, wo er will, jedoch dem niedern Gerichtsherrn an seinen Freiheiten und Rechten unbeschadet. 13. Leibeigene der Eidgenossen, welche Gotteshauslehen inne haben, sollen bei ihren Lehen bis zum Tod verbleiben, außer wenn sie selbe verwirken; nach ihrem Tode oder im Fall des Verwirkens kann der Abt das Lehen wieder zu Handen ziehen und an seine Leibeigenen verleihen; sollte ein Leibeigener der Eidgenossen sich wegen eines solchen Lehens dem Gotteshaus für leibeigen angeben, so verwirkt er das Lehen und soll bestraft werden. 14. Der Abt ist verpflichtet, dem Landvogt laut seines Rodels einen Saum währschaffen Wein zu verabfolgen. 15. Dem Abt kann in Bezug auf die Kosten für die frühere Gesandtschaft nichts mehr zugemuthet werden; die noch restirenden 218 Gld. sollen durch eine Steuer auf die Unterthanen gedeckt werden. 16. Die Landschaft Sargans soll bei ihrem Recht des Abzugs verbleiben. 17. Die beiden Müller zu Ragaz sollen bei ihren Lehen laut ihrer Lehenbriefe verbleiben und den schuldigen Zins bezahlen; wollen sie das nicht, so sollen sie dem Abt die Lehen zurückgeben, der ihnen den Ehrschatz zurückerstatten und sie für allfällige Bauverbesserungen entschädigen wird. 18. Die Besitzer des Hofes Basiin sind verpflichtet, dem Gotteshaus den Fall zu geben. 19. An die Kosten der gegenwärtigen Tagleistung soll der Abt die Hin- und Herreise der Gesandten bezahlen, der Landvogt die Zehrungskosten zu Rapperswyl berichtigen. — Uri wird eine Abschrift dieser Artikel mitgetheilt und um deren Annahme ersucht. Absch. 522. b. — **123.** (1604). Um die großen Kosten, welche bei Streitigkeiten zu Sargans entstehen, zu vermeiden, wird verfügt, daß, wenn in Zukunft der Abt und die Unterthanen der Eidgenossen mit einander in Zerwürfniß kommen, die Proceffe nach alter Übung im Sarganserland geführt und die Urtheile auf die Jahrechnungstagfahrungen appellirt werden müssen. Wird in den Abschied genommen. Ibid. c. — **124.** (1604). Der Landvogt verantwortet sich über eine ungeziemende Äußerung gegen das Kloster, welche der Schreiber des Gotteshauses von ihm gehört haben will. Da letzterer seine Klage nicht rechtsgenüßlich beweisen kann, wird die Verantwortung des Landvogts als befriedigend angenommen; der Schreiber aber wird ermahnt, den Landvogt besser zu respectiren, und zugleich dem Abt instruiert, auf Entfernung dieses Schreibers bedacht zu sein. Ibid. d. — **125.** (1604). Da die Gesandten der regierenden Orte den Abschied von Rapperswyl verlesen und darin nichts Unbilliges gefunden haben, werden die dort aufgestellten Artikel bestätigt und zu Kräften erkannt; daher dürfen in Zukunft weder der gegenwärtige Abt noch seine Nachfolger kraft des goldenen Buchs die Unterthanen der VII Orte in der Landschaft Sargans mit Neuerungen belegen, sondern diese sollen bei ihren alten Fällen, Steuern und Bräuchen unangefochten belassen werden, gemäß der Vereinigung, Ueberkunft und Urtheile von 1461 und 1462, die hiermit in allen ihren Punkten bestätigt werden. Lucern und Uri haben zur Ratification keine Vollmacht und nehmen es in den Abschied. (Lucern stimmte später dahin, sich der Mehrheit unterziehen zu wollen). Absch. 524. l. — **126.** (1604). Der Abschied von Rapperswyl in Betreff der Leibeigenen des Abts und der regierenden Orte ist von den meisten Orten bereits zum dritten Mal gutgeheißen worden. Die Gesandten von Lucern und Uri bemerken, sie müssen es wohl geschehen lassen, weil die Mehrheit es beschlossen habe, indeß nehmen sie die Sache in den Abschied, weil ihre Obern die Zustimmung noch nicht gegeben haben. Absch. 533. bb. — **127.** (1604). Die Gesandten nach Baden sollen über die Angelegenheit des Abts von Pfäfers instruiert werden. Absch. 536. c. — **128.** (1608). Wegen des Prälaten Antwort betreffs der sargansischen Artikel sollen die Gesandten nach Baden mit Vollmacht versehen werden. Absch. 656. l. — **129.** (1608). Da der Prälat sich über einige Artikel des Abschiedes von Rapperswyl beklagt,

so sollen die Gesandten von Zürich, Schwyz und Glarus, welche ohnedieß der „Seefahrt“ wegen in einigen Tagen in Rapperswyl zusammen kommen werden, unter Beziehung eines Gesandten von Lucern und nach Anhörung der Klagen des Prälaten die Sache berichtigen. Absch. 659. m. — **130.** (1608). Wegen seiner Beschwerden gegen den Abschied zu Rapperswyl von 1604 (der übrigens zu Baden von den Gesandten und auch von jedem Ort besonders bestätigt worden ist) war der Prälat auf gegenwärtige Conferenz eingeladen worden. Er hat jedoch schriftlich das Erscheinen abgelehnt, ungeachtet er gerade in Einsiedeln sich befand. Weil nun aber jener Beschluß zu Rapperswyl in genauer Würdigung des Sachverhalts gefaßt worden ist, wird dem Landvogt aufgetragen, bei diesem Abschied zu verbleiben und ihm nachzukommen. Im Fall etwas daran zu ändern wäre, könnte es nicht von einem oder zwei Orten, wie angedeutet worden, sondern allein mit Consens aller regierenden Orte geschehen. Absch. 668. a. — **131.** (1611). Au den Prälaten wird die Weisung erlassen, die „Baderlüt“ für ihr Geld so mit Wein zu versehen, daß fürderhin keine Klagen mehr eingehen, ansonst man als die hohe Obrigkeit das Nöthige selbst anordnen würde. Über allfällige Nichtbeachtung dieser Weisung soll der Landvogt berichten. Absch. 765. l. — **132.** (1611). Falls der Abt sich ferner weigerte, den dritten Theil der Kosten des Maiengerichts zu entrichten, wozu er laut eines Artikels des Rapperswylser Abschieds verpflichtet ist, so soll der Landvogt dasselbe gar nicht abhalten. Absch. 780. c. — **133.** (1611). Der Landvogt legt einen Abschied vor betreffend den Abt und das Gotteshaus und meldet, daß der Abt demselben nicht nachkommen wolle, ihn vielmehr als nichtig erkläre. Man will daher nach Ragaz zu dem Abt reiten, um ihn zur Beobachtung desselben anzuhalten. Sollte er sich weigern, so wäre dann bei einer künftigen Zusammenkunft zu berathen, wie sich ein Landvogt gegenüber dem jeweiligen Prälaten verhalten solle. Ibid. s. — **134.** (1614). Weil dem Vernehmen nach der Prälat übel wirtschaftet, soll man darüber nachdenken, wie dem vorzubeugen und das Gotteshaus vom Untergang zu retten sei. Absch. 864. z. — **135.** (1614). Der Abt läßt schriftlich um Abordnung eines Ausschusses in das Gotteshaus ansuchen, welcher die im Abschiede von Rapperswyl noch streitigen Punkte in Richtigkeit zu bringen hätte. Antwort: Man wolle ihm gerne willfahren, jedoch dergestalt, daß man nicht im Gotteshaus Pfäfers, sondern zu Rapperswyl, und zwar auf seine Kosten zusammen komme, wofür er einen Tag ansetzen möge. Absch. 866. ii. — **136.** (1615). Wegweisung des Factors der d'Anonischen Kaufleute durch den Abt. (S. Absch. 890. g.). — **137.** (1615). Angelegenheit des Factors der d'Anonischen Kaufleute zu Ragaz und des Priesters zu Mels. (S. Absch. 891. f.). — **138.** (1615). Zwischen dem Landvogt und dem Abt walten noch einige Anstände, namentlich in Betreff der Ehebrüche, die zu bestrafen der Abt kraft des goldenen Buches anspricht, und wegen eines Falls, den er zu Händen des Gotteshauses bezogen hat, während der Landvogt vermöge des Rapperswylser Abschieds diese Rechte für die regierenden Orte in Anspruch nimmt. Zu Entscheidung derselben und zu Vergleichung genannten Abschieds (den übrigens der Abt nicht angenommen haben will) mit dem goldenen Buch, wird ein Tag auf Bartholomäi nach Rapperswyl angesetzt, wo der Abt mit dem goldenen Buch und andern Gewahrsamen zu erscheinen eingeladen werden soll. Absch. 893. ee. — **139.** (1615). Der Prälat läßt das Begehren stellen, daß man den Gesandten auf bevorstehende Tagleistung zu Rapperswyl Vollmachten mitgebe, die noch spänigen Artikel mit ihm und seinem Gotteshaus zu erörtern. Wird ad referendum genommen. Absch. 900. c. — **140.** (1615). Nach Anhörung der Beschwerden beider Parteien (des Abts, des Landvogts und der Amtleute der Grafschaft) und nach Prüfung des goldenen Buchs, des Urbars und anderer Documente wird der letzte Abschied von Rapperswyl also erläutert: 1. Da durch die in Art. 3., welcher von der Abstrafung der leibeigenen Leute des

Gotteshauses handelt, die sich ohne des Prälaten Vorwissen verungenoßamen oder verhehlichen, vorgeschriebene geringe Abstrafung dem Gotteshaus Abbruch geschehen würde, so soll es bei dem Artikel des goldenen Buchs verbleiben, jedoch soll sich der Prälat bei der Bestrafung aller Gebühr und Billigkeit bestreuen. 2. Da des Maiengerichts halber, von welchem Art. 5 spricht, den regierenden Orten große Kosten erwachsen, so soll es in Betreff der Besetzung der Richter wie von Alters her verbleiben, jedoch mit dem ernstlichen Befehl, daß die Richter die Geschäfte um 10 Uhr beginnen und bis um 4 Uhr fortsetzen sollen und daß das Gericht, wenn die vorliegenden Händel nicht in einem oder zwei Tagen erledigt werden könnten, drei Tage zu dauern habe; der jeweilige Landvogt soll einem Richter und Urtheilssprecher für seine Besoldung und Zehrung täglich $\frac{1}{2}$ Krone oberhalb der „Sor“ (Sar), jedoch den Orten an ihrer hohen Obrigkeit und ihren Rechten unbeschadet. 4. Weil die Ehebrüche allenthalben für criminalisch gehalten werden, sollen sie dem Landvogt im Namen der regierenden Orte zu bestrafen zukommen und der Abt nichts damit zu schaffen haben. 5. Art. 8. Die fremden Einzüglinge sollen sich von den Steuergenossen loskaufen; so lange dieses nicht geschehen ist, sollen sie die Steuern nach der Auflage zu geben schuldig sein. In Betreff der drei Geschlechter Schmid, Godig (Good) und Melig sollen Landammann Hösli, der regierende Landvogt, Schultheiß Kraft und andere Beigezogene sich zum Abt verfügen, dort Kundschaft über sie aufnehmen und die, welche dem Gotteshaus zugehören diesem, die, welche den regierenden Orten zustehen ihnen zuscheiden und die Acten darüber zu des Schlosses Sargans Gewahrhamen legen. 6. Bei Art. 13, handelnd von den Lehen des Gotteshauses, soll es gänzlich sein Verbleiben haben, mit dem Anhang, daß der Abt erst nach Verwirkung der Lehen diese seinen leibeigenen Leuten, oder wem er will, verleihen möge. (S. auch Absch. 902. a.). — 141. (1615). An die mit dieser Tagleistung ergangenen Unkosten soll der Abt den Gesandten und ihren Dienern, sowie dem Landschreiber den Meitlohn und die Zehrung von und nach Hans vergüten; über die in der Herberge zu Rapperswyl erlaufenen Kosten soll der Landvogt mit den Wirthen abrechnen und sie in Rechnung bringen; dem Stadtschreiber zu Rapperswyl, der in Abwesenheit des Landschreibers auch in Anspruch genommen worden ist, soll der Abt eine angemessene Entschädigung geben. Ibid. f. — 142. (1617). Auf die Klage des Prälaten, daß der Wirth zu Valens trotz des zu Baden ausgebrachten Abschieds das Wirthen nicht einstellen wolle, beauftragen die V katholischen Orte den Landvogt, den Wirth zum Gehorsam anzuhalten. Absch. 969. c.

c. Kapuziner zu Sargans.

Art. 143. (1613). Die V katholischen Orte finden, daß die Errichtung eines Kapuzinerklosters in Sargans ein gar nütliches Werk wäre, weshalb sie den Landvogt beauftragen, sein Möglichstes für Aufbringung der nöthigen Beisteuern zu thun und noch während seiner Amtsverwaltung das Werk zu beginnen. Lucern soll mit dem Provincial das Erforderliche besprechen, Zug dem antretenden Landvogt insinuiren, den gleichen Eifer, wie sein Vorgänger, zu bethätigen. Absch. 817. b. — 144. (1614). Auf nächste Conferenz der katholischen Orte soll jedes Ort seine Resolution über die Errichtung eines Kapuzinerklosters in der Landschaft Sargans mitbringen. Absch. 863. d. — 145. (1614). Zu Baden soll man sich unterreden, damit die Errichtung eines Kapuzinerklosters zu Sargans gefördert werde. Dergleichen soll man streng anordnen, daß die Katholischen im Sarganserland ihre Kinder nicht mehr nach Zürich zur Schule schicken, und Mittel zur Gründung einer guten Schule daselbst suchen. Absch. 864. d. — 146. (1614). Bei erster Gelegenheit soll man sich über Errichtung des Kapuzinerklosters zu Sargans und Gründung einer guten Schule berathen. Absch. 866. v.

13. Verschiedenes.

Art. 147. (1593). Der Landvogt wünscht 1. Vollmacht zur Umschreibung des unleserlich gewordenen Urbars der Grafschaft; 2. Auftrag zur Verbesserung des Geschützes und der Doppelhaken; 3. Weisung in Betreff der Anstände zwischen Glarus und der Grafschaft hinsichtlich des Bürgli; 4. Wiederbesetzung des Klosters zu Mels mit Beghinen; 5. Weisung in Betreff des Ehescheidungsgefuchs des Andreas Mensch; 6. Weisung über das Gesuch des Peter Bschab von Walenstadt um Verleihung einer gekauften Alp als Erb-
 lehen; 7. Weisung über das Begehren des Bischofs von Constanz um die Bewilligung, einige dem Kloster Pfäfers pfandweise gehörende Quartan auslösen zu dürfen; 8. Weisung an die Zinsleute von Kernen- und Käsezinsen, daß sie gemäß alter Übung nur die Hälfte des Zinses in Geld entrichten dürfen; 9. Fortweisung der Trina Bernhardin aus der Grafschaft wegen Injurien. Darauf wird beschlossen: Der Landvogt soll durch den Landschreiber das Urbar umschreiben lassen; er soll das Geschütz in brauchbaren Stand setzen und mit Glarus die Marchen bereinigen; die Einkünfte des Klosters zu Mels soll einstweilen noch, bis sie mehr angewachsen, der Landammann im Sarganserland verwalten und dem Landvogt jährlich darüber Rechnung ablegen; Andreas Mensch soll für drei Jahre von seiner Frau geschieden sein, sofern die geistliche Obrigkeit auch dazu willigt; Peter Bschab wird die Alp zu einem ewigen Erb-
 lehen verliehen gegen einen Zins; an den Bischof von Constanz will man in Betreff der Quartan zu Pfäfers schreiben; die Zinsleute sollen dem Landvogt den Kernen- und Käsezins wie letztes Jahr entrichten; Balthasar Custer ist verpflichtet, die Trina Bernhardin gemäß Urtheil zu bezahlen, letztere soll sich aber aus der Landschaft entfernen; die Einfrage über Beobachtung der Feiertage dies- und jenseits des Schollberges wird in den Abschied genommen; der Landvogt soll Mandate erlassen, daß die Heiden und Zigeuner binnen Monatsfrist die Grafschaft verlassen, Fehlbare soll er strafen. Absch. 235. i. — **148.** (1599). Der langjährige Span zwischen der Gemeinde Weistannen und der Nachbargemeinde im Hag wird nach aufgenommenem Augenschein und nach Untersuchung der beidseitigen Gewährsamten und Rundschaften vereinbart. Absch. 387. a. — **149.** (1614). Landammann Böninger erklärt, daß er keine Vollmacht habe, zu den gestellten sargansischen Artikeln und zur Bestätigung des Landschreibers Horat von Schwyz zu stimmen. Wegen Wartau begehrt er ein unparteiisches Gericht, da die regierenden Orte Partei seien. Wird in den Abschied genommen. Absch. 866. mm. — **150.** (1614). Die spänigen Artikel des Landvogts gegen den Prälaten zu Pfäfers, sowie die wegen der Herrschaft Wartau gegenüber Glarus werden auf künftige Tagsetzung zu Baden gewiesen. Absch. 872. d. — **151.** (1615). Die VII katholischen Orte ertheilen dem Landvogt den Befehl, daß er sammt dem Landeshauptmann einen tauglichen Schulmeister zu Sargans anstelle, bis man etwa bei besserer Gelegenheit ein Kapuzinerkloster dorthin bringen könne. Da die Väter Kapuziner ihr Capitel gerade in Zug abhalten, soll Zug sie ersuchen, einen guten Prediger aus den nächstgelegenen Klöstern in das Sarganserland zu schicken, um dort zu predigen. Absch. 891. v. — **152.** (1615). Die Gesuche des Baumeisters Jakob Zindel und des Leonhard Bernhard von Walenstadt um Fenster mit der regierenden Orte Ehrenwappen in ihre neuen Häuser werden in den Abschied genommen. Absch. 893. aa. — **153.** (1616). Da einige Klagen vorgebracht worden sind, die zum Theil den Landvogt, zum Theil den Schulmeister zu Mels betreffen, werden der Herr zu Greplang und Landeshauptmann Tschudi beauftragt, über den Sachverhalt Bericht zu erstatten. Absch. 914. s.